

Subventionswettbewerb und -wahnsinn – Zwischen Markt(wirtschaft) und neuer europäischer Industriepolitik

Marc Bungenberg^{*}

Inhalt

A. Einführung	503
B. EU-Beihilfen- und Subventionsrecht und -politik	504
C. Die neue amerikanische Industriepolitik – Der Inflation Reduction Act und der Chips Act	508
D. EU-Reaktionen auf den IRA	509
E. Ein Ausblick: Systemwettbewerb oder Kooperation?	513

Abstract

Der amerikanische Inflation Reduction Act hat die Wirtschaftswelt in helle Aufregung versetzt. Dieser Ausdruck einer neuen amerikanischen Industriepolitik zieht Investitionen an, weshalb auf europäischer Seite die Angst vor einer De-Industrialisierung umgeht. Der Beitrag geht insbesondere darauf ein, dass die USA mit ihrer Politik keinesfalls einen Startschuss zu einem Subventionswettlauf gegeben haben. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind trotz eines grundsätzlichen Beihilfeverbots hier bereits seit längerem und in großem Umfang aktiv. Hingewiesen wird letztlich auf die Verpflichtungen des unionalen Primärrechts, plädiert wird für die eine enge re nordatlantische Kooperation.

Subsidy Competition and Madness – Between Market (Economy) and New European Industrial Policy

The American Inflation Reduction Act has caused a stir in the economic world. This expression of a new American industrial policy is attracting investment, which is why fears of de-industrialisation are spreading on the European side. This article particularly addresses the fact that the US has by no means given the starting signal for a subsidy race with its policy. The EU and its Member States have already been active in this area for a long time and on a large scale, despite a general prohibition

* Prof. Dr. Marc Bungenberg, LL.M (Lausanne); Jean-Monnet-Lehrstuhl „EU Constitutional Framework for International Dispute Settlement and Rule of Law“; Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität des Saarlandes (Germany); Direktor des Europa-Instituts in Saarbrücken (Germany). Email: bungenberg@europainstitut.de.

of subsidies. Finally, reference is made to the obligations under EU primary law, and a plea is made for closer North Atlantic cooperation.

Keywords: Subsidy Race, System Competition, Economic Systems, Trade War, Subsidy, Aid, China, Semiconductor, USA

A. Einführung

Der US-amerikanische Inflation Reduction Act (IRA)¹ ist in aller Munde; gängige Wochenzeitschriften widmen sich umfassend diesem Programm und sehen in ihm offenbar die Ursache alles Bösen,² versuchen jedenfalls durch den IRA die zukünftige Notwendigkeit einer neuen Dimension der EU-Subventionspolitik zu begründen. Teilweise aus dem Auge verloren wird dabei offenbar, dass die Ursache für den IRA nicht in der EU, sondern in ganz anderen Teilen der Welt(-Wirtschaft) zu suchen und wohl auch zu finden ist: nämlich in der Volksrepublik China und dem durch diese ausgerufenen Systemwettbewerb³.

Dieser Beitrag setzt sich insbesondere mit dem Hintergrund und dem Umfang des IRA und mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehenden weiteren staatlichen Einflussnahmen auf die US-Wirtschaft, der bisherigen EU-Beihilfen- und Subventionspolitik sowie der Reaktion der Europäischen Union auf den IRA auseinander. Er schließt sodann mit Überlegungen, ob anstelle eines Systemwettbewerbs zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten auf der einen Seite und den Vereinigten Staaten von Amerika auf der anderen Seite nicht vielmehr eine stärkere Kooperation angezeigt wäre. Unabhängig von dieser eher politikökonomischen Frage ist auf die Bedeutung des unionalen Primärrechts in einer Rechtsgemeinschaft hinzuweisen.

Unbeantwortet bleibt hier die Frage, ob die von Teilen der Zivilgesellschaft sowie auch durch einige politische Vertreter torpedierten Bemühungen um ein transatlantisches Freihandelsabkommen uns eine Vielzahl unserer heutigen Probleme nicht erst beschert haben bzw. ob ein an der Chlorhühnchendiskussion⁴ gescheitertes Transatlantisches Freihandelsabkommen (TTIP) nicht viele Probleme, denen wir uns heute ausgesetzt sehen, verhindert hätte.

1 Abrufbar unter: <https://www.congress.gov/bill/117th-congress/house-bill/5376/text> (9.10.2023). Für mehr Informationen, siehe: <https://www.crb.org/blogs/whats-inflation-reduction-act> (9.10.2023); *White House*, Guidebook to the Inflation's Reduction Act's Investments in Clean Energy and Climate Action, abrufbar unter: <https://www.whitehouse.gov/cleanenergy/inflation-reduction-actguidebook/> (9.10.2023).

2 Vgl. zB. *Wirtschaftswoche*, Boom in the USA, Nr. 27/2023, S. 27 ff.; *Wirtschaftswoche*, Die Subventionsfalle, Nr. 35/2023, S. 14 ff.; *Der Spiegel*, Europa, China und die USA buhlen mit Milliardensummen um Konzerne – ein gefährlicher Wettkampf, Nr. 35/2023, S. 62 ff.; *Wirtschaftswoche*, Standortwettbewerb, Heft 29/2023, S. 30 ff.

3 S. Kommission, EU China – Strategische Perspektiven, JOIN(2019)5 final v. 12.3.2019, S. 1, die China als „Systemrivalen“ bezeichnet.

4 S. bspw. von Petersdorff, Bei uns gibt's heute Chlorhuhn, FAZ online v. 16.8.2014, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/freihandelsabkommen-ttip-bei-uns-gibt-s-heute-chlorhuhn-13089894.html> (2.10.2023).

B. EU-Beihilfen- und Subventionsrecht und -politik

Der Aufschrei in der EU nach Verabschiedung des IRA war groß, und schnell wurde mit diesem die Gefahr einer De-Industrialisierung der EU in Verbindung gebracht, vielfach mit dem Argument, dass wir in der EU doch ein so starkes Beihilfenaufsichtsregime – ja eigentlich sogar ein Beihilfeverbot – hätten. Natürlich besteht in der EU – zumindest auf dem Papier – ein grundsätzliches Beihilfeverbot.⁵ Dieses findet sich in Art. 107 Abs. 1 AEUV, wobei dieses allerdings seit jeher nicht absolut galt,⁶ sondern in Art. 107 Abs. 2 u. 3 AEUV entsprechende Ausnahmen vorsah und auch weiterhin vorsieht. Demgemäß stellen Beihilfen auch bis heute ein wichtiges Instrument der Mitgliedstaaten zur Wirtschaftssteuerung dar.⁷ Hingegen hatte im Stahl- und Kohlebereich ein mitgliedstaatliches Beihilfenverbot ohne diese Ausnahmebereich bestanden, und eine Marktlenkung hat – wenn überhaupt – vornehmlich über die supranationale Ebene und damit aus zentralen Mitteln stattgefunden. Zu diesem EGKS-Ansatz scheint man heute zumindest teilweise wieder verstärkt zurückkehren zu wollen.

Gerade in jüngerer Zeit wird das grundsätzlich bestehende mitgliedstaatliche Beihilfenverbot zudem allerdings auch durch eine immer weitere Auslegung der Ausnahmeregelungen in Art. 107 Abs. 2 u. 3 AEUV sowie hiermit in unmittelbarer Verbindung stehendem Sekundär- und Tertiärrecht nahezu konterkariert. So wurden zum einen die beihilferechtlichen Leitlinien, in denen die Kommission das ihr bei der Genehmigung von Beihilfen zustehende Ermessen mit selbstbindender Wirkung typisiert hat,⁸ stetig ausgeweitet.⁹ Zum anderen ist die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹⁰ in den vergangenen Jahren immer wieder erweitert worden und umfasst heute nach der letzten Reform im Juni 2023¹¹ ganze 187 Seiten im Amtsblatt. Deren Ausnahmetatbestände erfassen mittlerweile fast alle denkbaren Bereiche von Regionalbeihilfen über Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finan-

5 von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Art. 107 AEUV, Rn. 15.

6 Nowak, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Art. 107 AEUV, Rn. 4.

7 Kübling, in: Streinz (Hrsg.) Art. 107 AEUV, Rn. 1.

8 Kübling/Rüchardt, in: Streinz (Hrsg.), Art. 107 AEUV, Rn. 124; Nowak, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hg.), Art. 107 AEUV, Rn. 57.

9 S. bspw. Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022, ABl. 2022 C 80, 1; hierzu Meyer/Hoffmann, EuZW 2023/9, S. 413 ff.

10 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. 2014 L 187, 1.

11 S. Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. 2023 L 167, 1.

zierungen, Ausbildungsbeihilfen, Umweltschutzbeihilfen, Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen, etc. Zudem hat die Kommission im Rahmen des Green Deal jüngst betont, dass die Beihilfenvorschriften vorübergehend gelockert werden sollten,¹² um den ökologischen und digitalen Wandel zu fördern und eine diesbezügliche Beihilfenvergabe durch die Mitgliedstaaten zu vereinfachen.¹³ So wurde zur Förderung des Übergangs hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft bereits am 9.3.2023 der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels¹⁴ durch die Kommission angenommen, der entsprechende und bis zum 31.12.2025 geltende Vereinfachungen für die Mitgliedstaaten mit sich bringt.¹⁵

Durch die sehr weitgehenden Regelungen der AGVO waren im Zeitraum von 2015–2018 mehr als 96% der von den Mitgliedstaaten eingeführten Beihilfenmaßnahmen von deren Anwendungsbereich erfasst.¹⁶ Dieser Anteil ist zwar im Jahr 2019 auf 92,6% bzw. pandemiebedingt im Jahr 2021 auf 83% gesunken.¹⁷ Gleichwohl dominiert die AGVO die mitgliedstaatliche Beihilfenpolitik weiterhin auf einem sehr hohen Niveau: Ist eine Beihilfenmaßnahme der AGVO zuzuordnen, so ist sie nicht mehr nach Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV, Art. 3 Beihilfenverfahrensverordnung (VVO)¹⁸ bei der Kommission anzumelden bzw. durch die Kommission in einem Einzelfallprüfverfahren zu genehmigen.¹⁹ Im Gegenteil, wenn der jeweilige Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass eine Beihilfe formell wie materiell einem der vielfältigen Freistellungstatbestände der AGVO unterfällt,²⁰ kann die Auszahlung ohne jegliche vorangestellte Kontaktaufnahme bei der Europäischen Kommission durch den jeweiligen Mitgliedstaat an das spezifische Unternehmen erfolgen.²¹ Umweltschutzgründe²² oder auch die Notwendigkeit des Breitbandausbaus²³ als Bei-

12 Meyer/Hoffmann, EuZW 2023/9, S. 417.

13 Kommission, ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, COM(2023) 62 final v. 1.2.2023, S. 9 f.

14 Kommission, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels, ABl. 2023 C 101, 3.

15 S. Kommission, Staatliche Beihilfen: Kommission nimmt Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels an, um Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft weiter zu fördern, Pressemitteilung v. 9.3.2023, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1563 (1.10.2023).

16 S. Kommission, State Aid Scoreboard 2018, 7.1.2019, S. 25; s.a. Kommission, Bericht über die Wettbewerbspolitik 2018, COM(2019) 339 final v. 15.7.2019, S. 4.

17 Kommission, State Aid Scoreboard 2022, 24.4.2023, S. 69 f.

18 Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. 2015 L 248, 9.

19 S. Nowak, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), AGVO, Allgemeines, Rn. 21.

20 Vgl. ibid., Rn. 22.

21 Die Mitgliedstaaten sind aber u.a. dazu verpflichtet, der Kommission gem. Art. 11 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a AGVO eine Kurzbeschreibung der Beihilfenmaßnahme innerhalb von 20 Arbeitstagen nach deren Inkrafttreten elektronisch zu übermitteln, s. Nowak, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Art. 11 AGVO, Rn. 3.

22 S. Art. 36 ff. AGVO.

23 S. Art. 52 ff. AGVO.

spiele rechtfertigen dann negative Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt.

Durch die eher großzügigen Regelungen in Art. 107 Abs. 2 u. 3 AEUV sowie der AGVO ist es trotz des eigentlich bestehenden Beihilfeverbots in Art. 107 Abs. 1 AEUV im Jahr 2021 in den 27 EU-Mitgliedstaaten – also auf der dezentralen Ebene – zu einem Gesamtbeihilfevolumen von über 330 Milliarden Euro gekommen,²⁴ wovon ca. 190 Milliarden Euro auf mit der Corona-Krise verbundene Maßnahmen entfielen.²⁵ Allein in Deutschland wurden im Jahr 2021 über 120 Milliarden Euro (inkl. den Covid-Beihilfenmaßnahmen i.H.v. ca. 64 Mrd. Euro)²⁶ an Beihilfen bereitgestellt.²⁷ Für das Jahr 2024 ist – zumindest auf Bundesebene – ein weiterer Anstieg zu erwarten.²⁸ Die Europäische Kommission hat überhaupt gerade in der Corona-Krise auf Basis des sog. „Befristeten COVID-19-Rahmens“²⁹ großzügig mitgliedstaatliche Beihilfen in Höhe von insgesamt über 3 Billionen Euro genehmigt.³⁰ Hinzugereten ist zuletzt ein weiterer „Befristeter Rahmen“ zur Krisenbewältigung im Ukraine-Krieg.³¹

Auch in der Vor-Coronazeit bewegte sich die Beihilfenvergabe in Deutschland auf einem hohen Niveau: Im Jahr 2019 betrug deren Wert 53 Milliarden Euro.³² Insgesamt wurden in Deutschland im Zeitraum von 2011–2021 Beihilfen in Höhe von über 540 Milliarden Euro ausgezahlt,³³ womit Deutschland in absoluten Zahlen die Spitzenposition in der Europäischen Union einnimmt.³⁴ Auch lässt sich zuletzt konstatieren, dass seit 2016 ca. 50% der ausgezahlten Beihilfen in den Mitgliedstaaten Umweltschutz und Energiesparmaßnahmen betreffen.³⁵ Die gerade genannten Zahlen beziehen sich allerdings nur auf die dezentrale Ebene, d.h. die Ebene der EU-Mitgliedstaaten. Die Subventionsmaßnahmen, die aus zentralen EU-Töpfen geleistet wird, bleibt hier bislang unberücksichtigt.

Auf dieser zentralen Ebene werden zunehmend Subventionsprogramme anvisiert, um insbesondere auch Defizite in den Finanzierungsmöglichkeiten in weniger wohlhabenden EU-Mitgliedstaaten auszugleichen. Insoweit wird auf der europäischen zentralen Ebene aus dem EU-Haushalt in eine Vielzahl von mitgliedstaatl-

24 *Kommission*, State Aid Scoreboard 2022, 24.4.2023, S. 22.

25 Ibid., S. 38.

26 Ibid., S. 135 f.

27 Ibid., S. 23.

28 *S. Bundesministerium der Finanzen*, 29. Subventionsbericht des Bundes, 2023, S. 19.

29 *Kommission*, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, 19.3.2020, ABl.C 91 I v. 20.3.2020, S. 1. Dieser wurde seitdem mehrfach angepasst und verlängert. Siehe dazu: https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/coronavirus/temporary-framework_en (2.10.2023).

30 *Kommission*, State aid: Commission will phase out State aid COVID Temporary Framework, STATEMENT/22/2980.

31 *Kommission*, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels, ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3–46.

32 *Kommission*, State Aid Scoreboard 2020, 14.6.2021, S. 14.

33 *Kommission*, State Aid Scoreboard 2022, 24.4.2023, S. 132.

34 S. bspw. für das Jahr 2021 ibid., S. 24.

35 Ibid., S. 51.

chen Projekten „Geld gepumpt“. So fließt tatsächlich der größte Teil des EU-Haushalts in die gemeinsame Agrarpolitik zur Unterstützung der Landwirtschaft; jährlich sind dies etwa 55 Milliarden Euro.³⁶ Die Kohäsionspolitik zur regionalen Entwicklung in den EU-Mitgliedstaaten verschlingt zudem jährlich knapp 60 Milliarden Euro,³⁷ für die Bereiche Forschung und Innovation wird ein Gesamtbudget (2021–2027) von über 93 Milliarden bereitgestellt.³⁸ Typischerweise werden diese Finanzhilfen aber nicht direkt von der EU-Kommission ausbezahlt, sondern über nationale und regionale Behörden der EU-Mitgliedstaaten.

Mit einem weiteren Anstieg der zentralen Subventionierung durch die EU ist zu rechnen, da aktuell weitere neue (Förder-)Instrumente entwickelt werden. So enthält der am 21.9.2023 in Kraft getretene³⁹ Europäische Chips Act⁴⁰ ebenso umfassende Finanzierungsmöglichkeiten wie auch der sog. Green Deal Industrial Plan (GDIP)⁴¹. Nach allgemeiner Auffassung muss ein dreistelliger Milliardenbetrag in Klimawandel und klimafreundliche Technologie investiert werden, um den grünen Wandel in der EU zu erreichen. Dies soll u.a. mit dem Green Deal Industrial Plan bewerkstelligt werden. Sodann sollte es einen – mittlerweile wieder verworfenen⁴² – langfristigen Souveränitätsfonds geben, „eine strukturelle Antwort“, die Geld für gemeinsame europäische Projekte bereitstellt. Stattdessen wurde die „Strategic Technologies for Europe Platform“ (STEP) etabliert.⁴³ Zudem soll auch noch ein Repower-EU-Fonds kurzfristig Kreditmöglichkeiten zur Verfügung stellen, der mit rund 300 Milliarden Euro ausgestattet sein soll, um Unternehmen zur Reduzierung der Treibhausgasemission anzuregen.⁴⁴ Hierzu unten aber nochmals ausführlicher.

36 S. Kommission, Common agricultural policy funds, abrufbar unter: https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/cap-funds_en (1.10.2023).

37 S. Kommission, Available budget of Cohesion Policy 2021–2027, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/regional_policy/funding/available-budget_en (1.10.2023).

38 Kommission, The EU's 2021–2027 long-term Budget and NextGenerationEU, Facts and Figures, April 2021, S. 15.

39 S. hierzu auch Kommission, Digitale Souveränität: Europäisches Chip-Gesetz tritt heute in Kraft, Pressemitteilung v. 21.9.2023, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4518 (1.10.2023).

40 Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz), ABl. 2023 L 229, 1.

41 S. hierzu Kommission, Der grüne Industrieplan, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/green-deal-industrial-plan_de (1.10.2023).

42 Volkery, Von der Leyen gibt Souveränitätsfonds auf – fordert aber 66 Milliarden Euro von Mitgliedstaaten, Handelsblatt online v. 20.6.2023, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/eu-haushalt-von-der-leyen-gibt-souveraenitaetsfonds-auf-fordert-aber-66-milliarden-euro-von-mitgliedstaaten/29217124.html> (1.10.2023).

43 S. hierzu Kommission, Strategic Technologies for Europe Platform, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/strategic-technologies-europe-platform_de (1.10.2023).

44 S. hierzu Kommission, REPowerEU, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal/repowereu-affordable-secure-and-sustainable-energy-europe_de#finanzierung-von-repowereu (1.10.2023).

C. Die neue amerikanische Industriepolitik – Der Inflation Reduction Act und der Chips Act

In aller Munde ist der Inflation Reduction Act seit einigen Monaten. Bei genauer Betrachtung stellt man fest, dass in der Begründung und in der amerikanischen Diskussion nicht etwa die zuvor angeführten EU-Subventionen und mitgliedstaatlichen Beihilfen hier die Hauptmotivation für diesen Akt bilden, sondern der Klimawandel,⁴⁵ der nach Auffassung der Regierung eine Investition in die Wirtschaft mit Steuerung in Richtung Wandel erfordert, und sodann der Handelskrieg mit China. In engem Zusammenhang hiermit stehen eine befürchtete Invasion Taiwans durch China, was wiederum Auswirkungen auf die gesamte Halbleiterindustrie wie auch Lieferkettenabhängigkeiten hätte, und sodann auch der russische Angriffskrieg auf die Ukraine.⁴⁶ Hieraus werden ökonomische Notwendigkeiten abgeleitet.

Gerade die chinesische Bedrohung wird in den USA offensichtlich ganz anders wahrgenommen als in der Europäischen Union, zumindest anders als in Frankreich, aber auch in dem mit China stark wirtschaftlich vernetzten Deutschland – was auch nicht grundsätzlich geändert werden soll. Aufgrund der geänderten geopolitischen Gesamtlage kommt es in den USA u.a. zu einer massiven Unterstützung der Ansiedlung neuer Halbleiterindustrien auf Grundlage des US-Chips Act. Was in den gesamten Begründungen und Diskussionen um den Inflation Reduction Act jedenfalls auf amerikanischer Seite offenbar keine größere Rolle spielt, sind die EU-Subventionen bzw. die Beihilfen durch die EU-Mitgliedstaaten. Diese werden akzeptiert, teilweise in der Vergangenheit mit Kopfschütteln und Unverständnis ob der staatlichen Betreuungsleistungen für die Wirtschaft, teils mit Klagen auch vor der WTO beispielsweise wegen der Unterstützung von Airbus – in solchen Fällen also, wo EU-Subventionen und mitgliedstaatliche Beihilfen Auswirkungen auf den US-amerikanischen Markt (der Flugzeughersteller) haben.⁴⁷ Die EU-Beihilfen- und Subventionsprogramme sind aber offenbar nicht der Auslöser für den IRA, der ein Gesamtvolumen von ca. 738 Milliarden US-Dollar über einen Zeitraum von 10 Jahren haben soll,⁴⁸ wovon 370 Milliarden Dollar in den Klimabereich fließen.⁴⁹ Abgerundet wird der Inflation Reduction Act durch den bereits erwähnten Chips and Science Act, der mit ca. weiteren 80 Milliarden US-Dollar ausgestattet ist.⁵⁰

Ein Problem aus wirtschaftsrechtlicher Sicht ist sicherlich, dass Subventionen aus dem IRA an die Erfüllung lokaler inhaltlicher Anforderungen geknüpft sind, wie

45 Vgl. *The White House, Building a Clean energy economy, A Guidebook to the Inflation Reduction Act's Investments in Clean Energy and Climate Action*, Januar 2023, abrufbar unter: <https://www.whitehouse.gov/wp-content/uploads/2022/12/Inflation-Reduction-Act-Guidebook.pdf> (1.10.2023).

46 Hierzu Kamin/Kysar, Foreign Affairs 2023/3, S. 92 ff.

47 S. bspw. WTO, DS316, *European Communities and Certain Member States – Measures Affecting Trade in Large Civil Aircraft*.

48 Vgl. Vogt, Inflation Reduction Act der USA, DIHK online v. 20.3.2023, abrufbar unter: <https://www.dihk.de/de/inflation-reduction-act-der-usa-92844> (1.10.2023).

49 S. Meyer/Hoffmann, EuZW 2023/9, S. 413.

50 S. Maywald, IStR-LB 2022/21, S. 68.

beispielsweise beim Kauf von Elektrofahrzeugen, Investitionen in die Herstellung „sauberer Technologien“ und die Erzeugung „sauberer Energie“. Aus ökonomischer Sicht gehören *local content measures* zu den am stärksten handelsverzerrenden Formen industriepolitischer Instrumente und werden gemeinhin als extrem protektionistisch angesehen. Allerdings handelt es sich bei ihnen auch, dies ist zuzugeben, um typische Instrumente des außenwirtschaftspolitischen Werkzeugkastens, wie sie beispielsweise in der Vergangenheit auch häufig in Regeln und Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe anzutreffen waren⁵¹ – und insbesondere in den USA noch immer sind.⁵² Es wird angeführt, dass Unternehmen, die den US-Markt beliefern, aus Wertschöpfungsketten in der EU und auch dem Vereinigten Königreich herausgelöst und zu direkten Investitionen in den Vereinigten Staaten ermutigt werden, um dort Subventionen aus dem IRA zu erhalten. Insoweit ist es auch möglich, dass die US-Handelspartner Verfahren gegen die USA bei der WTO wegen der Inhalte des Inflation Reduction Act einleiten.⁵³

Fraglich ist, ob die Amerikaner die internationalen Folgen bzw. den internationalen Subventionswettlauf schon von vorneherein miteinkalkuliert hatten. So wie der Smooth-Hawley Tarif Act in den 30er Jahren eine internationale Zollerhöhungskettenreaktion in Gang gesetzt hat, scheint nunmehr der IRA eine Subventionsüberbietungsmaschinerie gestartet zu haben. Offenbar reagieren jedenfalls Japan, Südkorea wie auch Taiwan mit umfassenden Subventionen im Halbleiterbereich,⁵⁴ und natürlich auch die Europäische Union. Die neuen Werke in Magdeburg und Dresden zur Halbleiterproduktion werfen eine Reihe von nicht nur wirtschaftsverfassungsrechtlichen Grundfragen auf. Auf die soll abschließend noch eingegangen werden. Festzustellen ist jedenfalls ein *subsidies race* insbesondere im Halbleiterbereich.

Nicht ganz so extrem scheint es sich im Umweltsektor insbesondere bei der subventionierten Herstellung „grüner Technologie“ darzustellen, wobei aber auch dort festzustellen ist, dass ein Wandel in der Umwelttechnologie ohne eine adäquate Ausstattung mit Halbleitern mehr oder weniger unmöglich sein dürfte.

D. EU-Reaktionen auf den IRA

Wie mehrfach ausgeführt, ist der IRA in aller Munde. Der französische Präsident *Macron* hat den Amerikanern offen vorgeworfen, „[y]ou are hurting my country

51 Vgl. *Bungenberg*, in: Tietje/Nowrot (Hrsg.), § 6, Rn. 3.

52 S. bspw. *Burgi*, § 5, Rn. 9, der auf den amerikanischen „Buy-American-Act“ verweist.

53 Hierzu *Kleimann* u.a., How Europe should answer the US Inflation Reduction Act, Bruegel Policy Contribution Issue No. 4/23, Februar 2023, abrufbar unter: https://www.bruegel.org/sites/default/files/2023-02/PB%2004%202023_0_1.pdf (9.10.2023).

54 Hierzu *Kamin/Kysar*, Foreign Affairs 2023/3, S. 92 ff.

[...]“⁵⁵ Kommissionspräsidentin *von der Leyen* verlangt einen europäischen IRA.⁵⁶ Alle argumentieren mit einem Mal, nicht mehr marktfähig zu sein, die Wirtschaftsverbände⁵⁷ ebenso wie politische Parteien.⁵⁸ Es geht die Angst vor einer großen De-Industrialisierung um. Angesichts der amerikanischen und europäischen Zahlen i.S.v. ausgegebenen Subventionen muss diskutiert werden, ob hier der IRA nicht nur als Feigenblatt für eigenes politisches Versagen in den vergangenen Jahren genutzt wird. Nach den obigen Ausführungen muss jedenfalls die Frage gestellt werden, ob nicht längst schon ein europäischer IRA implementiert wurde – nur nicht vergleichbar effektiv. Summiert man die in der Europäischen Union ausgereichten Subventionen und Beihilfen auf zentraler und dezentraler Ebene, so ist interessant, wer hier im derzeitigen Subventionswettlauf tatsächlich vorne liegt.

Wie bereits ausgeführt, gibt es den europäischen Chips Act,⁵⁹ den europäischen Raw Materials Act,⁶⁰ und es wird allgemein eine Lockerung des EU-Beihilfenrechts diskutiert.⁶¹ Eine Ausdehnung der AGVO ist gerade erfolgt – wie oben dargestellt werden schon jetzt ca. 90 % der Beihilfen im Anwendungsbereich der AGVO an Unternehmen ohne vorherige Anmeldung bei der EU-Kommission ausgezahlt.

Vorangetrieben, insbesondere durch Deutschland und Frankreich, werden Ausweitungen weiterer Stützungsfonds auf den unterschiedlichen Ebenen. So wurde der mittlerweile grundsätzlich ausgelaufene temporäre Corona-Krisenmechanismus⁶² innerhalb seiner Gültigkeit auch zur Beschleunigung des ökologischen und

55 Hierzu *politico*, „You’re hurting my country“: Manchin faces Europe’s wrath, abrufbar unter: <https://www.politico.com/news/2023/01/19/joe-manchin-davos-inflation-reductio-n-act-europe-00078510> (9.10.2023).

56 *Kommission*, Von der Leyen stellt im Europaparlament den Industrieplan des Green Deal vor, Pressemitteilung vom 18.1.2023, abrufbar unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/von-der-leyen-stellt-im-europaparlament-den-industrieplan-des-green-deal-vor-2023-01-18_de (9.10.2023).

57 Vgl. z.B. *Handelskammer Bremen*, Sorge um Deindustrialisierung Norddeutschlands Statement des IHK-Nord Vorsitzenden Präs. Prof. Norbert Aust anlässlich des Inflation Reduction Acts, Gemeinsame Pressemitteilung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven gemeinsam mit dem IHK Nord e.V. vom 19.12.2022, abrufbar unter: <https://www.ihk.de/bremen-bremerhaven/wirtschaft-positionieren/pressemitteilungen/pm2022/pm-54-2022-5672500> (9.10.2023).

58 S. bspw. BT-Drs. 20/6545, Deindustrialisierung verhindern – Aktive Industriepolitik für Klima und Beschäftigung als robuste Antwort auf das US-Gesetz zur Bekämpfung der Inflation, Antrag v. 25.4.2023.

59 Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chips-Gesetz), ABl. 2023 L 229, 1.

60 *Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020, COM(2023) 160 final v. 16.3.2023.

61 S. bspw. *Meyer/Hoffmann*, EuZW 2023/9, S. 417.

62 *Kommission*, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, ABl. 2020 C 91 I, 1, zuletzt geändert durch *Kommission*, Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stüt-

digitalen Wandels umgestaltet.⁶³ Gleiches gilt für den Befristeten Ukraine-Krisenrahmen⁶⁴ Zudem kommt es wohl zu einer Einführung von sog. „Matching Clauses“, wonach potentielle Beihilfenempfänger, wenn sie nachweisen können, dass sie oder Konkurrenten in den USA oder anderswo eine bestimmte Subventionszahlung erhalten (würden), eine vergleichbar hohe Unterstützung mit Kurzantrag von der EU oder ihren eigenen Heimatstaaten erhalten können sollen. Eine solche Matching Clause findet sich bspw. bereits im Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation,⁶⁵ im Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels⁶⁶ sowie in der neuen IPCEI-Mitteilung der Kommission⁶⁷. Sie sieht insoweit tatsächlich eine Ausnahme für höhere EU-Beihilfen vor, um Subventionen, die außerhalb der EU an ausländische Wettbewerber für ein ähnliches Projekt gezahlt werden, auszugleichen und zielt grundsätzlich darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen wiederherzustellen, und neuerdings auch, europäische Unternehmen von einer Abwanderung abzuhalten.⁶⁸

Der Repower EU-Plan⁶⁹ sieht Finanzhilfen und Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität⁷⁰ ebenso wie Zuschüsse aus der Reserve für die Anpassung an neue Herausforderungen vor. Die Europäische Investitionsbank möchte die Verwirklichung der Ziele dieses Plans mit zusätzlichen Darlehen und Eigenkapital unterstützen. Der Invest EU-Plan⁷¹ soll mit Hilfe der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und weiteren Durchführungspartnern vor allem Garantievereinbarun-

zung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, ABl. 2022 C 423, 9.

- 63 S. bspw. *Kommission*, Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen, COM(2021) 713 final v. 18.11.2021, S. 6; *Kommission*, Staatliche Beihilfen: Kommission skizziert Zukunft des Befristeten Rahmens zur Stützung der wirtschaftlichen Erholung in der Coronakrise, Pressemitteilung v. 18.11.2021, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_6092 (1.10.2023).
- 64 *Kommission*, Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, ABl. 2022 C 131 I, 1.
- 65 *Kommission*, Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, ABl. 2022 C 414, 1, Rn. 98.
- 66 *Kommission*, Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels, ABl. 2023 C 101, 3, Rn. 86.
- 67 *Kommission*, Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt, ABl. 2021 C 528, 10, Rn. 38.
- 68 Vgl. *Quardt*, Reaktion auf den Inflation Reduction Act: Mehr Wettbewerbsgleichheit durch weniger Wettbewerbsgleichheit?, BeihilfenBlog v. 28.12.2022, abrufbar unter: <https://beihilfen-blog.eu/reaktion-auf-den-inflation-reduction-act-mehr-wettbewerbsgleichheit-durch-weniger-wettbewerbsgleichheit/> (1.10.2023).
- 69 *Kommission*, REPowerEU-Plan, COM(2022) 230 final v. 18.5.2022.
- 70 S. hierzu *Kommission*, Die Aufbau- und Resilienzfazilität, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/business-economy-euro/economic-recovery/recovery-and-resilience-facility_de (2.10.2023).
- 71 S. hierzu *Europäische Union*, InvestEU, abrufbar unter: https://investeu.europa.eu/index_de (1.10.2023).

gen abschließen und öffentliche und private Investitionen im Bereich der Klimaneutralität unterstützen. Ein EU-Innovationsfonds soll hier zusätzliche Impulse geben. Es wird also deutlich, dass die EU stark bemüht ist, hier den amerikanischen Anstrengungen entgegenzutreten bzw. diese zu überbieten.

Neben der Ausweitung der eigenen Subventionen sowohl auf mitgliedstaatlicher als auch auf zentraler Ebene geht die EU zudem auch gegen Subventionen aus Drittstaaten mit Auswirkungen auf den Binnenmarkt vor, wenngleich diese Entwicklung nicht durch den Inflation Reduction Act, sondern vielmehr die umfassende Subventionsvergabe Chinas angestoßen worden ist.⁷² So ist am 12.1.2023 die Drittstaatssubventionsverordnung⁷³ in Kraft getreten, die es der Kommission zur Gewährleistung eines unverzerrten Binnenmarktes erlaubt, gegen Subventionen, die von Drittstaaten an in der EU tätige Unternehmen gewährt worden sind, vorzugehen.⁷⁴ In welchem Umfang drittstaatliche Subventionen von der Kommission jedoch tatsächlich überprüft werden, bleibt abzuwarten. Eine weitere Neuerung ist der breitere Einsatz der Antisubventionsgrundverordnung (VO (EU) Nr. 2016/1037; AS-GVO). Über diese Grundverordnung kann gegen sich in der EU auswirkende Subventionen im Warenbereich durch Drittstaaten vorgegangen werden.⁷⁵ Es ist hiernach der EU möglich, Ausgleichsmaßnahmen **bzw. -zahlungen** auf durch Drittstaaten subventionierte Produkte, die in die EU eingeführt werden sollen, zu erheben.⁷⁶ Zuletzt hat die EU-Kommission die AS-GVO auch auf sog. „transnationale Subventionen“ angewandt.⁷⁷ Dabei handelt es sich um finanzielle

72 Vgl. *Kommission*, EU-China – Strategische Perspektiven, JOIN(2019) 5 final v. 12.3.2019, S. 9f.

73 Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, ABl. 2022 L 330, 1.

74 S. *Kommission*, Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten: Vorschriften zur Gewährleistung fairer und offener EU-Märkte treten in Kraft, Pressemitteilung v. 12.1.2023, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_129 (1.10.2023).

75 VO (EU) Nr. 2016/1037. Zur Vorgängerversion VO (EG) Nr. 597/2009 siehe auch *Boysen*, § 10, Rn. 96.

76 *Van Bael & Bellis*, § 10.01.

77 Durchführungs-VO (EU) 2020/379 der Kommission v. 5.3.2020 zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten, ABl. 2020 L 69/14; Durchführungs-VO (EU) 2020/870 der Kommission vom 24.6.2020 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten und zur Erhebung des endgültigen Ausgleichszolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten, ABl. 2020, L 201/10; Durchführungs-VO (EU) 2020/776 der Kommission v. 12.6.2020 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Änderung der Durchführungs-VO (EU) 2020/492 der Kommission zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten, ABl. 2020, L 189/1.

Zuwendungen, die ein Staat einem Unternehmen außerhalb seines Territoriums gewährt.

E. Ein Ausblick: Systemwettbewerb oder Kooperation?

Aus dem Vorstehenden ergibt sich ein politischer Konfrontationskurs, der durch unilaterale Industrie- und Handelspolitiken vornehmlich der EU, Chinas und auch der USA bewirkt wird, und der wie eine Eskalationsspirale wirkt. Eine Alternative wäre – auch im Sinne der internationalen Weltwirtschaftsordnung – stärker auf (nordatlantische) Kooperation zu setzen. Im Bereich der globalen Mindeststeuern ist bekanntlich eine Einigung zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten möglich gewesen; einem Steuerunterbietungswettbewerb wurde durch die GLoBE-Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung jedenfalls vorerst entgegengetreten.⁷⁸ Dies zeigt, dass Kooperation sogar im Steuerbereich auf internationaler Ebene möglich ist.⁷⁹

Aus europäischer Sicht, aber auch aus amerikanischer natürlich, ist es notwendig zu verstehen, dass eine nordatlantische Kooperation der einzige erfolgversprechende Weg in einem Systemwettbewerb mit China sein kann. Hierzu gehört allerdings auch das Verständnis, aus europäischer Sicht jedenfalls, dass der Wettbewerb mit China nicht nur rein wirtschaftlicher Natur ist, sondern es sich insoweit viel weitergehender um einen Wettbewerb der Wirtschaftssysteme mit China handelt, es also tatsächlich um die Systemfrage geht, und somit also neben einem Wirtschaftswettbewerb auch ein grundsätzlicher und vielleicht sogar existentieller Systemwettbewerb läuft. Verstanden werden muss offenbar noch, dass grundsätzlich Wirtschaftssysteme in Nordamerika und der Europäischen Union jedenfalls vergleichbaren Denkmustern folgen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind gar aufgrund der unionalen Wirtschaftsverfassung explizit auf eine marktwirtschaftliche Grundausrichtung festgelegt. Insoweit ist die Systemwettbewerbsfrage zwischen USA/EU/Vereinigtes Königreich und weiteren Staaten auf der einen Seite und der Volksrepublik China auf der anderen Seite nicht zu verwechseln mit der des herkömmlichen Wirtschaftswettbewerbs oder sogar Handelskrieges zwischen den USA und der EU.

Als Konsequenz ist auf der internationalen Ebene zu diskutieren, ob hier nicht endlich neue Abkommen als Ergänzung zum WTO-Regelungsrahmen abzuschließen sind – innerhalb oder auch außerhalb der WTO. Die Europäische Union fügt regelmäßig Abschnitte zu Wettbewerb und Subvention in ihre Freihandelsabkommen der neueren Dimension ein. Eine umfassende Vereinbarung mit den USA scheint aus europäischer Sicht insoweit dringend angezeigt. Zu viele Themen sind – auch neben den Subventionen – derzeit ungelöst oder gar strittig. Weitere Abschnitte eines solchen umfassenderen Abkommens können der Stahl- und Aluminiumbe-

78 S. hierzu bspw. Schwarz, IStR 2022, S. 37 ff.

79 Hierzu Kamin/Kysar, Foreign Affairs 2023/3, S. 92 f.

reich, Medizin- und Pharmaprodukte, Rohstoffe, oder auch eine abgestimmte Investitionskontrollpolitik sein.

Auf der EU-Verfassungsebene ist offensichtlich eine Erinnerung an die Vorgaben des Primärrechts – mit grundsätzlichen Festlegungen für alle Ebenen, die unionale wie auch die mitgliedstaatliche – an der Zeit. Das marktwirtschaftliche Grundsystem ist Verfassungsgrundsatz. In engem Zusammenhang dazu steht der Binnenmarkt als zentraler verfassungsrechtlicher Pfeiler der Europäischen Union,⁸⁰ der durch das Beihilfenregime vor von mitgliedstaatlicher Seite ausgehenden Verfälschungen geschützt wird.⁸¹ Demgemäß sollten Beihilfen bzw. Subventionen diskriminierungsfrei und grundsätzlich auch in einem transparenten Verfahren ausgegeben werden, um Verzerrungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt zu vermeiden. Dies kann und darf nicht in einem Subventionswettbewerb zur Disposition gestellt werden; für eine solche Abkehr der wirtschaftsverfassungsrechtlichen Grundausrichtung gibt es jedenfalls keinerlei erkennbare Rechtfertigungen. Vielmehr soll das unionale Beihilferegime gerade dafür Sorge tragen, dass der Binnenmarkt nicht zum Schauplatz eines Subventionswettlaufs wird.⁸² Die von der Kommission angedachte Lockerung der beihilferechtlichen Regelung ist daher – ebenso wie die stetige Ausweitung der mitgliedstaatlichen wie unionalen Fördermaßnahmen – aus unionsverfassungsrechtlicher Sicht in einem kritischen Licht zu sehen. Auch wenn diese Maßnahmen nur von vorübergehender Natur sein sollten, bedeutet diese Entwicklung doch eine Orientierung hin zu einer subventionsgestützten Industriepolitik.

Bibliographie

- BOYSEN, SIGRID, § 10 *Das System des Europäischen Außenwirtschaftsrechts*, in: Arnauld, Andreas von; Bungenberg, Marc (Hrsg.), Europäische Außenbeziehungen, Enzyklopädie Europarecht, Bd. 12, 2. Auflage, Baden-Baden, 2022, S. 557–636
- BUNGENBERG, MARC, § 6 *Internationales öffentliches Beschaffungswesen*, in: Tietje, Christian; Nowrot, Karsten (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, S. 284–327
- BURGI, MARTIN, *Vergaberecht. Systematische Erläuterung für Praxis und Ausbildung*, 3. Auflage, München, 2021
- KAMIN, DAVID; KYSAR, REBECCA, *The Perils of the New Industrial Policy – How to Stop a Global Race to the Bottom*, Foreign Affairs, 2023, Jg. 102(3), S. 92–103

80 Ruffert, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 3 EUV, Rn. 22.

81 Koenig/Hellstern, in: Müller-Graff (Hrsg.), § 14, Rn. 1.

82 Vgl. Mederer, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Vorbemerkungen, Rn. 2; Schweitzer/Mestmäcker, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), Rn. 1; vgl. auch von Wallenberg/Schütte, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Art. 107 AEUV, Rn. 15.

- KOENIG, CHRISTIAN; HELLSTERN, § 14 *Das materielle binnenmarktliche Beihilfenaufsichtsrecht*, in: Müller-Graff, Peter-Christian (Hrsg.), Europäisches Wirtschaftsordnungsrecht, Enzyklopädie Europarecht, Bd. 4, 2. Auflage, Baden-Baden, 2021, S. 859–914
- KÜHLING, JÜRGEN; RÜCHARDT, CORINNE; KOENIG, CHRISTIAN; FÖRTSCH, BEATE, *Art. 107 AEUV*, in: Streinz, Rudolf (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Auflage, München, 2018
- MAYWALD, ANDREAS, USA: *Präsident Biden unterzeichnet den „CHIPS and Science Act“ und den „Inflation Reduction Act 2022“*, Internationales Steuerrecht – Länderbericht (IStR-LB), 2022, Heft 21, S. 61–68
- MEDERER, WOLFGANG, *Art. 107 AEUV*, in: von der Groeben, Hans; Schwarze, Jürgen; Hatje, Armin (Hrsg.), Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage, Baden-Baden, 2015
- MEYER, SIMON; HOFFMANN, MARIA CONSTANZE, *Die grüne Transformation des europäischen Beihilferechts*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), 2023, Heft 9, S. 413–416
- NOWAK, CARSTEN, VO (EU) Nr. 651/2014 – *Allgemeines*, in: Körber, Torsten; Schweitzer, Heike; Zimmer, Daniel (Hrsg.), Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 5 Beihilfenrecht, 6. Auflage, München, 2022, S. 266–288
- NOWAK, CARSTEN, *Art. 107 AEUV*, in: Pechstein, Matthias; Nowak, Carsten; Häde, Ulrich (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Tübingen, 2017, S. 280–349
- RUFFERT, MATTHIAS, *Art. 3 EUV*, in: Calliess, Christian; Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Auflage, München, 2022, S. 48–59
- SCHWARZ, MAGDALENA, *Pillar Two – Es ist soweit, die finalen Regelungen zur weltweiten Mindestbesteuerung sind da!*, Internationales Steuerrecht (IStR), 2022, Heft 2, S. 37–50
- SCHWEITZER, TORSTEN; MESTMÄCKER, ERNST-JOACHIM, *Die Beihilferegeln im System des EU-Vertrags*, in: Körber, Torsten; Schweitzer, Heike; Zimmer, Daniel (Hrsg.), Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht, Bd. 5 Beihilfenrecht, 6. Auflage, München, 2022, S. 1–29
- VAN BAEL, IVO; BELLIS, JEAN-FRANÇOIS, *EU Anti-dumping and other Trade Defence Instruments*, 6. Auflage, Den Haag, 2019
- VON WALLENBERG, GABRIELA; SCHÜTTE, Michael, *Art. 107 AEUV*, in: Grabitz, Eberhard; Hilf, Meinhard; Nettesheim, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 79. Auflage, München, 2023